

## REISEGEWERBEKARTE

Seit dem 10 März 2010 werden die Reisegewerbekarten ausschließlich von den Industrie -und Handelskammern und den Handwerkskammern ausgestellt.

### Wer muss über eine solche Karte verfügen

**Jeder Händler oder Handwerker** (eingetragen als Einzelbetrieb, als selbstständige Erwerbstätigkeit, so genannte « auto-entreprise ») **oder als Gesellschaft, der seine Tätigkeit auf öffentlichen Wegen ausübt :**

- ▶ Entweder im Rahmen eines Marktes oder einer Messe
- ▶ Entweder auf der Straße oder am Rande einer Bundes oder Landstraße

**Die IHK ist für folgende Anfragen zuständig :**

- Der im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften
- Der selbstständigen Erwerbstätigen (so genannte « auto-entrepreneurs »)
- Der Vereine, die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben.

### **Zu beachten**

- Die Karten, die bis jetzt von der Präfektur ausgestellt wurden, sind bis zu deren Erneuerung gültig.
- Der gemeinsame Mitarbeiter (Ehe oder PACS, so genannte „conjoint-collaborateur“) verfügt nicht mehr über eine Karte unter eigenem Namen.

### **Erwerb einer Reisegewerbekarte**

**Der Reisegewerbekartenantrag ist der zuständigen IHK zur Bearbeitung einzureichen.** Wenn der Antrag vollständig ist, wird eine Karte gegen Zahlung einer **Gebühr von 15€** innerhalb von einem Monat ausgestellt.

In Erwartung der endgültigen vierjährigen Reisegewerbekarte erteilt das Reisegewerbekartenbüro der IHK auf Anfrage ein vorläufiges Zertifikat, das die Reisegewerbetätigkeit einen Monat lang ermöglicht.

### **Änderung oder Löschung der Tätigkeit**

**Der Karteninhaber soll den CFE über jede Änderung oder Löschung des Handelsregisters informieren.**

Wenn Löschung muss die Karte dem Reisegewerbebüro zurückgegeben werden.